

# Merkblatt zum Mindestlohngesetz

Zum 01.01.2015 ist das neue Mindestlohngesetz in Kraft getreten. Mit dieser Betriebsanweisung möchten wir die in diesem Gesetz enthaltene Dokumentationspflicht sowie die grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns näher erläutern.

## Dokumentationspflicht:

Bezüglich der Beschäftigung von **geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (sog. „Minijob“, „450 €-Basis“)** sowie kurzfristig entlohnten Beschäftigten besteht für den jeweiligen Arbeitgeber die Verpflichtung

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit

dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Das Dokument verbleibt beim Arbeitgeber und muss bei einer Kontrolle durch den Zoll vorgezeigt werden. Es ist also ratsam, die aktuelle Aufzeichnung griffbereit zu haben.

Die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen erforderlichen Unterlagen sind im Inland in deutscher Sprache

- für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung (mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung),
- insgesamt aber nicht länger als zwei Jahre,

bereitzuhalten. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten.

Von der Dokumentationspflicht ausgenommen sind u. a. Geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten. Verschiedene Verordnungen zum Mindestlohngesetz regeln weitere Ausnahmen, die für den Bereich der Kirchengemeinden allerdings u. E. keine Auswirkung haben.

Wir haben dieser Betriebsanweisung als Anlage einen „Stundenzettel“ beigelegt (offizielles Muster des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, [www.der-mindestlohn-wirkt.de](http://www.der-mindestlohn-wirkt.de)).

**Wie im obigen Text bereits erwähnt, ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Dokumentationspflicht entsprechend ausgeführt wird.**

**Wir bitten daher, die geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgehend über die Dokumentationspflicht zu informieren und die korrekte Dokumentation der Arbeitszeit entsprechend den Vorgaben des Gesetzes durchzuführen bzw. zu überprüfen (siehe oben).**

## Allgemeine Informationen zum Mindestlohngesetz:

*Wer fällt unter das neue Mindestlohngesetz?*

# Merkblatt zum Mindestlohngesetz

Jede/r **Arbeitnehmer/in** hat ab dem 01.01.2015 einen Anspruch auf die Zahlung des Mindestlohns. Seit 01.01.2022 beträgt die Höhe des Mindestlohns 9,82 € und ab 01.07.2022 10,45 € pro Zeitstunde.

*In welchen Bereichen gibt es Ausnahmen?*

Für **Praktikanten** gilt das Mindestlohngesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen. In den folgenden Fällen liegt **keine** Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns vor.

- Leistung eines verpflichtenden Praktikums auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlichen geregelten Berufsakademie.
- Leistung eines Praktikums von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums.
- Leistung eines Praktikums von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.
- Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

Für die sog. Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten in Kindertagesstätten gelten weiterhin die Vorgaben innerhalb der Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO), da es sich hier um ein verpflichtendes Berufspraktikum handelt.

Kinder und Jugendliche unter 15 bzw. 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des Mindestlohngesetzes. Dies gilt ebenso auch für ehrenamtlich Tätige sowie für zur Berufsausbildung Beschäftigte.

Für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch waren, gilt der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an die für Sie zuständige personalverwaltende Dienststelle.